

Information über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis

**gemäß § 8 Abs. 8a (Begründung Beamtenverhältnis), § 30 Abs. 5 (Abordnung) oder
§ 31 Abs. 4 (Versetzung) des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
(Landesbeamtengesetzes – LBG LSA)**

1. **Grundlegende Regelungen:** Für Beamtinnen und Beamte des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA), des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungs-gesetz – LBesG LSA), des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA). Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal gilt zusätzlich das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA). Für Personal der medizinischen Fakultäten und der Universitätsklinik gilt zusätzlich das Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA). Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt ergänzend, soweit dies bestimmt ist, auch das Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesrichtergesetz – LRiG). Der Vorbereitungsdienst ist in den jeweiligen Fachgesetzen und/oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt. Für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte (Hauptverwaltungsbeamte) sowie Beigeordnete finden sich Regelungen im Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) und für Verbandsgeschäftsführerinnen und Verbandsgeschäftsführer im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA). Darüber hinaus gelten die auf den genannten Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen.
2. **Die Art des Beamtenverhältnisses** (§ 4 BeamtStG) und die **Amtsbezeichnung** (§ 61 LBG LSA) ergeben sich aus der Ernennungsurkunde. Die in der Ernennungsurkunde ausgewiesene Amtsbezeichnung bezieht sich auf das verliehene statusrechtliche Amt. Aus der Amtsbezeichnung können damit auch die **konkrete Besoldungsgruppe**, die Einordnung im Ämtergefüge (siehe auch unter Besoldung), die Fachrichtung und somit die Anforderungen an die auszuübende Tätigkeit entnommen werden. Eine Laufbahn (§ 13 LBG LSA) umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Die Laufbahnen werden den

Laufbahngruppen 1 oder 2 zugeordnet. In der Laufbahngruppe 1 sind die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 5 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet. In der Laufbahngruppe 2 sind in der Regel die ersten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 9 und die zweiten Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen sind in § 14 LBG LSA geregelt und setzen sich zusammen aus einer Bildungsvoraussetzung (z. B. ein zum Hochschulstudium berechtigender Bildungsstand) und einer sonstigen Voraussetzung (z. B. für eine Laufbahn qualifizierende Abschlüsse/Berufstätigkeit wie ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst, eine Berufsausbildung, ein Bachelor- oder Mastergradabschluss eines Hochschulstudiums, eine hauptberufliche Tätigkeit).

3. **Dienstort:** Der konkrete erste Dienstort oder ggf. mehrere Dienstorte (z. B. als Lehrkraft an verschiedenen Schulen oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf) ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Information zum Dienstort in das Einweisungsschreiben in eine Planstelle mit aufgenommen werden. Beamtinnen und Beamte haben nach § 35 BeamtStG bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten. Infolge dessen kommt auch ein Einsatz an einem anderen Dienstort im Geltungsbereich des LBG LSA (§ 1 LBG LSA, Land Sachsen-Anhalt oder entsprechende Dienststellen des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Gemeinde, Verbandsgemeinde, andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts) oder bei einer Vertretung des Dienstherrn außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt in Betracht.

Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Abordnung (§ 14 BeamtStG, § 30 LBG LSA), Versetzung (§ 15 BeamtStG, § 31 LBG LSA) und Zuweisung (§ 20 BeamtStG) bleiben unberührt.

4. **Besoldung:** Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung sowie die Modalitäten der Vergütung von Mehrarbeit und Schichtdienst sind im LBesG LSA und den darauf beruhenden Verordnungen geregelt. Die Besoldung ergibt sich aus der Amtsbezeichnung in der Ernennungsurkunde. Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes (vgl. § 19 LBesG LSA). Die Zuordnung der Amtsbezeichnungen zu den Ämtern und den Besoldungsgruppen ist in der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B), Anlage 2 (Besoldungsordnung W) und Anlage 3 (Besoldungsordnung R) jeweils zum LBesG LSA geregelt. In der Regel beginnt das Grundgehalt in der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in Stufe 1. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten, in denen eine anforderungsgerechte Leistung erbracht wurde (Erfahrungszeiten, vgl. §§ 23 – 26, 37 LBesG LSA). Ob und welche

Erfahrungszeiten bei der ersten Stufenfestsetzung anerkannt werden können, bedarf noch einer Prüfung. Sobald diese abgeschlossen ist, wird Ihnen die Stufenfestsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Auch Anwärtinnen und Bewerber erhalten Besoldung gem. §§ 51 – 55 LBesG LSA. Ein Familienzuschlag wird an Beamtinnen und Beamte zur teilweisen Entlastung der sich aus den Familienverhältnissen ergebenden finanziellen Verpflichtungen gezahlt (wie z. B. Ehegatten, Kinder, vgl. §§ 38 – 39 LBesG LSA). Gesetzlich sind für herausgehobene Funktionen Amtszulagen und Stellenzulagen (§ 40 LBesG LSA) und für bestimmte Fallkonstellationen Zulagen (z. B. Ausgleichszulagen, Zulagen für besondere Erschwernisse etc., §§ 41 – 44, 47 – 50 LBesG LSA) vorgesehen. Zur Höhe wird auf die Anlagen 4 bis 8 zum LBesG LSA hingewiesen (Grundgehaltssätze, Familienzuschlag, Bewerbergrundbetrag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen). Näheres ergibt sich aus der Besoldungsmitteilung. Die Besoldung wird monatlich im Voraus (§ 3 LBesG LSA) durch Überweisung auf ein Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (§ 17 LBesG LSA) gezahlt, soweit durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.

5. **Probezeit:** Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten bewähren sollen. Beamtinnen und Beamte haben sich in der Probezeit bewährt, wenn sie die erforderliche Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz (fachliche Bewährung) besitzen, um wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn zu erfüllen, und ihre persönliche Eignung nachgewiesen haben. Zur Dauer und den Bedingungen der Probezeit finden sich ergänzend zu den Bestimmungen im BeamtStG und im LBG LSA weitere Regelungen in der jeweiligen einschlägigen Laufbahnverordnung. Die Dauer der Probezeit ist in § 10 BeamtStG, § 20 LBG LSA, §§ 6 – 8 LVO LSA geregelt und beträgt in der Regel drei Jahre, höchstens fünf Jahre, mindestens sechs Monate in der Laufbahngruppe 1 und ein Jahr in der Laufbahngruppe 2.
6. **Dienstliche Qualifizierung:** Die verschiedenen Möglichkeiten der dienstlichen Qualifizierungen, insbesondere Aufstieg und Laufbahnwechsel, sind im LBG LSA und ergänzend in den jeweiligen Laufbahnverordnungen, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie in Spezialgesetzen wie z. B. dem Gesetz über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) und den darauf beruhenden Verordnungen geregelt.
7. **Urlaub:** Der Erholungsurlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Es wird auf § 71 LBG LSA und die Verordnung über den Urlaub der

Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt – UrIVO LSA) hingewiesen.

8. **Arbeitszeit:** Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt für Beamtinnen und Beamte regelmäßig 40 Stunden (§ 63 LBG LSA). Die Einzelheiten der Arbeitszeitgestaltung sind in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung – ArbZVO), in der Verordnung über die Arbeitszeit des Polizeivollzugsdienstes (ArbZVO Pol) und im Runderlass des MI zur „Optimierung des Personaleinsatzes im Wechsel- und Schichtdienst der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt; Durchführungs- und Anwendungshinweise (Dezentrales-Schichtmanagement – DSM)“, in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst der Städte und Gemeinden (Arbeitszeitverordnung-Feuerwehr – ArbZVO-FW), in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes (ArbZVO JVollz), in der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) und in der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO) geregelt. Auf das begründete Beamtenverhältnis finden die einschlägige Arbeitszeitverordnung und ggf. eine oder mehrere Dienstvereinbarung(en) Anwendung, die im Intranet des Dienstherrn veröffentlicht oder anderweitig durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Beendigungsgründe eines Beamtenverhältnisses sind in § 21 BeamStG geregelt. Zu den Voraussetzungen und dem Verfahren wird bei **Entlassung** auf die Regelungen in §§ 22, 23, 57 BeamStG, §§ 33 – 35 LBG LSA, bei **Verlust der Beamtenrechte** auf die Regelungen in § 24 BeamStG, §§ 37 – 38 LBG LSA und zur **Entfernung aus dem Beamtenverhältnis** zusätzlich auf das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA, insbes. §§ 10, 34 DG LSA) hingewiesen.

Aktuelle Regelungen zum Dienstrecht finden Sie auf der Internet-Seite des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt unter Dienstrecht (<https://mf.sachsen-anhalt.de/dienstrecht>) sowie unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht) und <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de> (Landesrecht).